



## Merkblatt

### Die Verpackungsverordnung

In der Verpackungsverordnung (VerpackV) finden sich Pflichten und Regelungen über das Inverkehrbringen von mit Ware befüllten Verpackungen sowie deren Entsorgung.

**Wichtig:** Ab dem **1. Januar 2019** wird die geltende Verpackungsverordnung durch das neue Verpackungsgesetz abgelöst. Hierdurch werden sich für Hersteller und Vertreiber sowie die Entsorgungswirtschaft weitreichende Änderungen ergeben, vor allem eine neue Registrierungspflicht für Inverkehrbringer von systempflichtigen Verpackungen.

Vorliegend finden Sie eine Übersicht mit den wichtigsten Regelungen der derzeit geltenden Verpackungsverordnung:

#### I. Verpackungsarten

„**Verpackungen**“ sind aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Anhang V der VerpackV enthält Kriterien für die Begriffsbestimmung „Verpackungen“ und nennt Beispiele für die dort genannten Kriterien. Hierbei wird ein weiter Verpackungsbegriff zu Grunde gelegt, der auch **Packmittel und Packhilfsmittel** einschließt.

Bei Verpackungen wird unterschieden zwischen solchen für „**private Endverbraucher**“ und solchen für „**gewerbliche Endverbraucher**“.

Die VerpackV unterscheidet zwischen verschiedenen Verpackungsarten. Dies ist deshalb wichtig, weil für die einzelnen Verpackungsarten unterschiedliche Regelungen zu beachten sind.

Folgende Verpackungsarten sind zu unterscheiden:

1. **Verkaufsverpackungen:** Verpackungen, die als Verkaufseinheit von Ware und Verpackung angeboten werden und beim Endverbraucher zur Entsorgung anfallen. Verkaufsverpackungen sind auch sog. **Serviceverpackungen**. Dies sind Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen, sowie Einweggeschirr. Kennzeichen einer Serviceverpackung ist demnach, dass sie den Letztvertreiber getrennt von der Ware erreicht und erst beim Letztvertreiber – im von Kunden gewünschten Umfang – mit Ware befüllt wird (z.B. Brötchentüten in der Bäckerei, Pizzakartons, Einkaufstüten usw.).

Unter Verkaufsverpackungen fallen auch Versandverpackungen im Versand- und Internethandel (Versandtaschen, Versandkartons, Luftpolsterumschläge usw.).

2. **Transportverpackungen:** Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertreiber anfallen.

3. **Umverpackungen:** Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind.

Entscheidendes **Abgrenzungskriterium** zwischen Verkaufs- und Transport/Umverpackung ist deren Anfallstelle. Es ist möglich, dass dieselbe Verpackung je nachdem wo sie als Abfall anfällt z.B. als eine Verkaufsverpackung (beim Endverbraucher) oder als Transportverpackung (beim Vertreiber) einzustufen ist. Der Anfall beim Endverbraucher hat also immer die Einordnung als Verkaufsverpackung zur Folge.

Beispiel 1: Das Verpacken einer oder mehrerer Flaschen Olivenöl in einer Kartonage und Verkaufen dieser an die Familie Meier (= Verkaufsverpackung).

Beispiel 2: Das Verpacken einer oder mehrerer Flaschen Olivenöl in einer Präsentkartonage und Verkaufen dieser an den Einzelhändler Schmidt, der die Olivenölfflaschen einschließlich der Präsentkartonage als Verkaufseinheit anbietet (= Verkaufsverpackung).

Beispiel 3: Das Verpacken einer oder mehrerer Flaschen Olivenöl und Verkaufen dieser an einen Einzelhändler, der die Flaschen auspackt und weiter an den privaten Endverbraucher vertreibt (= Transportverpackung).

## **II. Beteiligungspflicht an einem Rücknahmesystem (Duales System) bei Verkaufsverpackungen – Lizenzierungspflicht (§ 6 Abs. 1 VerpackV)**

Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, innerhalb Deutschlands erstmals in Verkehr bringen („Erstinverkehrbringer“), müssen sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem Rücknahmesystem („**Duales System**“) beteiligen (§ 6 Abs. 1 VerpackV – Lizenzierungspflicht). Hierbei gibt es keine Bagatellgrenze, das heißt diese Vorgaben gelten unabhängig davon, wie viele Waren oder Verpackungen erstmals in Verkehr gebracht werden (Näheres zur Beteiligungspflicht siehe unten).

Werden bestimmte Mengenschwellen an Verpackungen überschritten, muss außerdem jährlich zum 1. Mai eine **so genannte Vollständigkeitserklärung** über die Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen sowie über welche Rücknahmesysteme sie entsorgt wurden, hinterlegt werden (Näheres hierzu siehe unten).

Die Beteiligung an einem Dualen System erfolgt über den Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrags (privatrechtlicher Vertrag) für die jeweilige Menge der Verpackungen. Die Alternative einer Selbstentsorgung ist hingegen nicht zulässig. Dabei ist es möglich, mit mehr als einem Dualen System zu kontrahieren. Die Höhe der Kosten für die Beteiligung an einem dualen System hängt maßgeblich von der Art der verwendeten Verpackungsmaterialien und dem Gewicht der Verkaufsverpackungen ab. Zulässig ist die Beauftragung eines Dritten (§ 11 VerpackV), der im Namen des Auftraggebers den Vertrag mit einem Dualen System schließt sowie Mengenmeldungen und Abrechnungen vornimmt.

Eine **Übersicht der zugelassenen Dualen Systeme** findet sich unter: [https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/duale\\_systeme/](https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/duale_systeme/) .

Im Rahmen der sog. Eigenrücknahme konnte ein Vertreiber die Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Abgabe zurücknehmen und die für die Systembeteiligung geleisteten Entgelte in Höhe der nachgewiesenen Eigenrücknahme zurückverlangen (§ 6 Abs. 1 Satz 5 bis 7). Zur Eindämmung der Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten wurde jedoch die Möglichkeit der Eigenrücknahme von Verkaufsverpackungen ab dem 1. Oktober 2014 ersatzlos gestrichen.

Die **Beteiligungspflicht an einem Dualen System** besteht bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

1. Es muss sich um **Verkaufsverpackungen** handeln, die typischerweise bei einem **privaten Endverbraucher** anfallen. Private Endverbraucher sind:

- **Haushaltungen**
- **Vergleichbare Anfallstellen** von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

**Gebrauchte** Verkaufsverpackungen, die erneut verwendet werden und die bei der Erstverwendung schon bei einem dualen Entsorgungssystem angemeldet wurden, müssen nicht nochmals lizenziert werden. Problematisch ist hierbei jedoch, dass der Hersteller/Vertreiber sicherstellen muss, dass ausnahmslos alle wiederverwendeten Verpackungsmaterialien bereits registriert worden sind (auch Füllmaterialien usw.). Dem Betroffenen obliegt die Pflicht, den Nachweis zu erbringen, dass die gebrauchten Verkaufsverpackungen bereits zuvor lizenziert worden sind. Werden dagegen Verpackungen „umfunktioniert“, also z. B. gebrauchte entleerte Transportverpackungen erstmals als Verkaufsverpackungen eingesetzt, fallen diese erstmals unter die Systembeteiligungspflicht.

2. Die Pflicht zur Lizenzierung richtet sich explizit an die „**Erstinverkehrbringer**“ verpackter Ware. Dies ist in der Regel der Abfüller/Verpacker.

Im Rahmen der sog. Handelslizenzierung kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Dies betrifft die **Eigenmarken des Handels**. Die Beteiligungspflicht für Eigenmarken des Handels liegt dann beim Handel, wenn dieser selbst als „Erstinverkehrbringer“ anzusehen ist. Ein Handelshaus gilt als „Erstinverkehrbringer“, wenn es ausschließlich selbst als Abfüller/Hersteller auf der Verpackung angegeben ist und es das Markenrecht innehat. Entscheidend ist also, unter welchen Markennamen die verpackten Produkte vertrieben werden, wer Eigentümer dieser Markenrechte ist und welche Unternehmen auf der Verpackung genannt werden.

Beim **Import von verpackten Waren** aus (Nicht)-EU-Staaten kommt es darauf an, wer der „Erst-Inverkehrbringer“ in Deutschland ist. Dies hängt davon ab, wer beim Grenzübertritt die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt. Ist dies - gemäß den jeweiligen Vertragsbestimmungen – das ausländische Unternehmen, dann fällt dieses unter § 6 der VerpackV und muss sich an einem Dualen System beteiligen. Ist dies dagegen das in Deutschland ansässige Unternehmen (der „Importeur“), dann muss dieses Unternehmen als erstes in der deutschen Handelskette die genannten Pflichten erfüllen. In Zweifelsfällen empfiehlt sich deshalb eine Abstimmung mit dem Lieferanten.

Es bestehen folgende **Ausnahmen bzw. Ausschlüsse von der Systembeteiligungspflicht**:

- **Branchenlösung**: Die Beteiligungspflicht an einem Dualen System entfällt bei Verkaufsverpackungen, die bei **vergleichbaren Anfallstellen** (Anfallstellen, die den privaten Haushalten gleichgestellt sind, z.B. Hotels, kleinere Handwerksbetriebe) über branchenbezogene Erfassungssysteme eingesammelt werden – soweit also Hersteller/Vertreiber die von ihnen bei diesen Anfallstellen in den Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen selbst zurücknehmen und einer Verwertung zuführen oder durch einen beauftragten Dritten (Betreiber einer Branchenlösung) zurücknehmen und einer Verwertung zuführen (z.B. Kfz-Werkstätten). Dabei werden die entsprechenden Mengen nicht den allgemeinen Entsorgungswegen der Gelben Tonne oder des Gelben Sacks zugeführt, sondern separat erfasst und gesammelt. Dies kann Kostenvorteile gegenüber der Teilnahme an einem Dualen System bringen. An derartige Branchenlösungen werden jedoch Anforderungen gestellt, die in § 6 Abs. 2 der VerpackV definiert werden (Näheres hierzu in der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA M37).
- Sonderfall **Serviceverpackungen**: Vertreiber von mit Waren befüllten Service-Verpackungen sind zwar auch „Erstinverkehrbringer“, können jedoch von den Herstellern oder Vertreibern oder Vorverteilern verlangen, dass sich letztere hinsichtlich der von ihnen gelieferten Serviceverpackungen an einem Rücknahmesystem beteiligen (§ 6 Abs. 1 VerpackV Satz 2). Bei der Verwendung von Serviceverpackungen ist es möglich, dass der Letztverreiber von seinem Verpackungsmittelhersteller bereits lizenzierte Verpackungen bezieht. Wenn ein Lieferant oder Hersteller diesem Verlangen nicht nachkommt, dürfen dessen Serviceverpackungen mangels Systembeteiligung jedoch nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden. Sicherheitshalber sollte ein Nachweis der Systemteilnahme beim Lieferanten angefordert werden.
- Verpackungen für bestimmte **schadstoffhaltige Füllgüter** (§ 8 VerpackV)
- **Pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen** (§ 9 VerpackV)
- **Mehrwegverpackungen** (§ 6 Abs. 10 VerpackV)
- Verpackungen, die im **gewerblichen Bereich** anfallen (§ 7 VerpackV)

### **Die Vollständigkeitserklärung (VE)**

Wer Verkaufsverpackungen in Verkehr bringt, die beim privaten Endverbraucher anfallen, muss jährlich zum **1. Mai** eine sogenannte Vollständigkeitserklärung (VE) über die gesamte Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen abgeben sowie angeben über welche Rücknahmesysteme sie entsorgt wurden.

Die **Mengenschwellen** liegen hierbei bei einer Jahresmenge von:

- 80 Tonnen Glas
- 50 Tonnen Papier, Pappe, Karton
- 30 Tonnen sonstige Materialarten wie Weißblech, Aluminium, Kunststoffe, Verbundstoffe (insgesamt)

Diese Erklärung muss neben den in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen an private Endverbraucher auch diejenigen aus einer gewerblichen Verwendung enthalten, wenngleich diese Mengen nicht zur Berechnung der entsprechenden Mengenschwellen herangezogen werden.

Unterhalb der genannten Mengenschwellen ist eine Abgabe nur auf behördliches Verlangen erforderlich.

Die Vollständigkeitserklärungen der Unternehmen müssen durch externe Dritte testiert werden. Dazu berechtigt sind Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Sachverständige gemäß der Verpackungsverordnung. Diese benötigen hierzu eine **qualifizierte elektronische Signatur**. Die testierten Vollständigkeitserklärungen müssen sodann auf elektronischem Weg im Vollständigkeitsregister, das von den IHKs geführt wird, (<https://www.ihk-ve-register.de/>) hinterlegt werden.

### **Keine Kennzeichnungspflicht**

Eine Kennzeichnung der Verpackungen über die Teilnahme an einem Dualen System ist nicht vorgeschrieben. Die ehemalige Regelung (Stichwort Grüner Punkt) ist entfallen. Gleichwohl bleibt es den Unternehmen unbenommen, auf freiwilliger Basis ein Logo zu verwenden.

Unabhängig davon können Verpackungen aber eine **Materialkennzeichnung** tragen (§ 14 VerpackV), z.B. für die verwendeten Kunststoffarten. Eine solche Kennzeichnung ist freiwillig, erfolgt sie aber, dann müssen die in Anhang IV der VerpackV vorgeschriebenen Nummern und Abkürzungen verwendet werden, z.B. die Abkürzung PP und die Zahl 05 für Polypropylen.

### **III. Rücknahmepflichten bei gewerblichen Anfallstellen**

Die Beteiligung an einem Dualen System ist nur für Verpackungen vorgesehen, die für den privaten Endverbraucher bestimmt sind. Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, unterliegen einer individuellen Rücknahmepflicht. Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen (§§ 4,5, und 7 VerpackV). Hierbei ist bei der Entsorgung von Verpackungen, die bei Industrie, Handel und Gewerbe anfallen, der gesetzliche Rahmen weniger eng. Die Art und Weise, wie die Rücknahmepflicht umgesetzt wird, ist weitgehend den Beteiligten überlassen. Zwischen den Lieferanten und Kunden können hierbei individuelle Vereinbarungen über die Modalitäten der Rückgabe und die Kostenregelung getroffen werden.

Bei **Umverpackungen** (§ 5 VerpackV) ist der Vertreiber verpflichtet, bei der Warenabgabe entweder die Umverpackungen selbst zu entfernen oder dem Endverbraucher die Möglichkeit zu geben, sie am Verkaufsort zu entfernen und unentgeltlich zurückzugeben.

Die VerpackV enthält bezüglich der Rücknahmeverpflichtung bei **Transportverpackungen** (§ 4 VerpackV) keine Kostenregelung. Folgt man der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung zum Leistungsort, so hat der zur Rücknahme verpflichtete Hersteller oder Vertreiber die Verpackungen am Übergabeort zurückzunehmen und auf seine Kosten zu seinem Firmensitz zu bringen bzw. der Verwertung zuzuführen. Zwischen Lieferanten und Kunden können aber abweichende Vereinbarungen über die Modalitäten der Rückgabe und die Kostenregelung getroffen werden.

Eine bezüglich der Rücknahmepflicht weitgehend vergleichbare Regelung trifft § 7 VerpackV für **Verkaufsverpackungen, die bei gewerblichen Endverbrauchern** anfallen. Hier ist eine unentgeltliche Rücknahme vorgesehen, gleichwohl wird jedoch auch hier eine anderweitige Kostenregelung zugelassen.

Da es Herstellern und Vertreibern häufig erhebliche Probleme bereitet, die Verpackungen selbst zurückzunehmen, weil Ihre Logistik nicht darauf ausgelegt ist, ist eine Beauftragung von einzelnen Entsorgungsunternehmen oder einer flächendeckenden Organisation sinnvoll, welche die Verpackungen auf Kosten der Hersteller und Vertreter bei den Kunden abholen und verwerten (§ 11 VerpackV).

Ein ausführlicher **Fragen-Antworten-Katalog zur Verpackungsverordnung inklusive Hinterlegung der VE** steht unter dem folgenden Link zur Verfügung:

[https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/fragen\\_antworten/](https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/fragen_antworten/)

**Hinweis:** Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren IHK-Ansprechpartner:

Volker Neumann  
Industrie- und Handelskammer  
Wuppertal-Solingen-Remscheid  
Stabsbereich Innovation und Umwelt  
Raumordnung Industrie Technologie  
Heinrich-Kamp-Platz 2  
42103 Wuppertal  
Telefon (0202) 2490 305  
Telefax (0202) 2490 399  
E-Mail: [v.neumann@wuppertal.ihk.de](mailto:v.neumann@wuppertal.ihk.de)  
Internet: [www.wuppertal.ihk24.de](http://www.wuppertal.ihk24.de)

**(Stand: März 2018)**

**Autorin:**

Anna Doberschuetz, Telefon: 0221 1640-1512, Telefax: 0221 1640-1519,  
E-Mail: [anna.doberschuetz@koeln.ihk.de](mailto:anna.doberschuetz@koeln.ihk.de), Geschäftsbereich Innovation und Umwelt  
Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln